

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### Präambel

Psychotherapeutisch Tätige respektieren die Würde des Einzelnen and streben nach Erhalt und Schutz grundlegender Menschenrechte.

Sie widmen sich dem Wissenszugewinn über menschliches Verhalten und menschliches Selbst- und Fremdverständnis sowie der Anwendung dieses Wissens zum Wohle der Allgemeinheit.

In Einhaltung dieser Grundsätze unternehmen sie alles in ihrer Macht stehende zum Schutz des Wohlergehens derjenigen, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen und deren Angehöriger (sofern hiervon nicht die Privatsphäre und die Bedürfnisse des Patienten verletzt werden). Ebenso schützen sie diejenigen, die sich als Teilnehmer wissenschaftlicher Forschung zur Verfügung stellen.

Psychotherapeutisch Tätige respektieren ebenso Kollegen ihres eigenen Berufszweigs sowie Angehörige verwandter Berufe und stellen nach Möglichkeit Informationen zur Verfügung (sofern dies möglich ist und nicht mit dem Patientenwohl und der Privatsphäre der Patienten in Konflikt gerät).

Sie nutzen ihre Kenntnisse nur für Zwecke, die mit diesen Richtlinien konform gehen und lassen Missbrauch dieser Kenntnisse durch andere nicht wissentlich zu.

Sie nehmen für sich selbst Untersuchungs- und Kommunikationsfreiheit in Anspruch und akzeptieren hierbei gleichzeitig die Verantwortung, die diese Freiheit mit sich bringt: Kompetenz, Objektivität in der Wissensanwendung, Sorge für das Wohlergehen von Patienten, Kollegen, Studierenden, Forschungsteilnehmern und Mitgliedern der Gesellschaft.

In Ausübung dieser Ideale verpflichten psychotherapeutisch Tätige sich ethischen Prinzipien in den folgenden Bereichen:

- Verantwortung
- Kompetenz
- Moralische und rechtliche Standards
- Schweigepflicht
- Patientenwohl
- Berufliche Beziehungen
- Öffentliche Erklärungen
- Bewertungstechniken
- Forschung

Psychotherapeutisch Tätige kooperieren umfassend mit ihren Berufsverbänden, nationalen und internationalen Verbänden und mit der European Association for Psychotherapy (EAP). Diese Kooperation äußert sich insbesondere in umgehenden und umfassenden Reaktionen zu jeglichen Anfragen und Anforderungen seitens aller ordentlichen Ethik- und Berufsverbände der Organisationen, denen sie selbst als Mitglied angehören.

Die Zulassung zum Register of the European Certificate for Psychotherapy (ECP) verpflichtet den psychotherapeutisch Tätigen zur Einhaltung all dieser Prinzipien.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 1. VERANTWORTUNG

Genereller Grundsatz: In der Ausübung ihres Berufs halten psychotherapeutisch Tätige die höchsten beruflichen Standards aufrecht. Sie anerkennen die Verantwortung für die Konsequenzen ihres Handelns und bemühen sich sicherzustellen, dass ihre Leistungen nur für adäquate Zwecke eingesetzt werden.

Grundsatz 1.a: Psychotherapeutisch Tätige sind sich ihrer großen sozialen Verantwortung als Praktizierende bewusst, da ihre Empfehlungen und ihr berufliches Handeln das Leben anderer nachhaltig beeinflussen können. Sie sind wachsam gegenüber allen persönlichen, sozialen, institutionellen, finanziellen, politischen und umweltbedingt en Situationen und Belastungen, die zum Missbrauch ihres Einflusses führen können.

Grundsatz 1.b: Psychotherapeutisch Tätige klären im Vorfeld mit ihren Patienten alle Fragen, die die gemeinsame Arbeit betreffen könnten. Sie vermeiden Beziehungen, die ihre Objektivität schmälern oder Interessenskonflikte verursachen könnten.

Grundsatz 1.c: Eine weitere Verantwortung der psychotherapeutisch Tätigen besteht in dem Versuch, der Verzerrung, dem Missbrauch oder der Unterdrückung ihrer Untersuchungsergebnisse durch ihre arbeitgebende Institution vorzubeugen.

Grundsatz 1.d: Als Mitglieder nationaler und organisatorischer Einrichtungen, bleiben psychotherapeutisch Tätige auch als Individuen den höchsten Standards ihres Berufs zur Rechenschaft verpflichtet.

Grundsatz 1.e: Als Lehrer oder Ausbilder erkennen psychotherapeutisch Tätige ihre vorrangige Verpflichtung, dem Wissens- und Kenntniserwerb anderer zu dienen, an. Sie verpflichten sich hohen wissenschaftlichen Anforderungen indem sie Informationen objektiv , vollständig und genau darstellen.

Grundsatz 1.f: Als Forscher akzeptieren psychotherapeutisch Tätige die Verantwortung für die Auswahl ihrer Forschungsthemen and -methoden, die sie für Untersuchungen, Analyse und Berichterstattung anwenden. Ihre Forschung ist dahingehend geplant, die Möglichkeit zum Missbrauch ihrer Ergebnisse so gering wie möglich zu halten. Sie stellen die Einschränkungen ihrer Daten ausführlich dar, besonders in Bereichen wo ihre Forschung in den gesellschaftspolitischen Kontext hineinreicht oder wo sie zum Nachteil von Personen in bestimmten Alters-, Geschlechts-, Herkunfts- oder sozioökonomischen Gruppen ausgelegt werden könnte. In den Veröffentlichungen ihrer Ergebnisse unterdrücken sie widersprüchliche Daten nicht and erkennen die Existenz alternativer Hypothesen und Erklärungen ihrer Ergebnisse an. Psychotherapeutisch Tätige nehmen nur den Verdienst ihrer eigenen Arbeit für sich in Anspruch. Sie legen im Vorfeld alle Regelungen zum Datenaustausch und zur Datenverwendung mit entsprechenden Personen und Einrichtungen fest. Die Überschneidung an Forschungsgebieten und Gebieten der Datenerhebung ist auf ein Minimum zu beschränken.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 2: KOMPETENZ

Genereller Grundsatz: Die Erhaltung hoher Kompetenzstandards liegt in der Verantwortung aller psychotherapeutisch Tätigen im Interesse der Öffentlichkeit und des gesamten Berufszweigs. Psychotherapeutisch Tätige erkennen die Grenzen ihres Könnens und die Grenzen ihrer Behandlungsmethoden an. Sie bieten nur Dienstleistungen und Behandlungstechniken an, für die sie durch Aus- und Fortbildung sowie durch praktische Erfahrung geeignete Qualifikationen erworben haben. In Bereichen, für die bisher keine anerkannten Standards bestehen, lassen psychotherapeutisch Tätige größtmögliche Vorsicht und Sorgfalt walten und verpflichten sich ganz dem Wohle der Patienten. Sie pflegen und erhalten ihr Wissen über gesundheitliche, wissenschaftliche und persönliche Informationen in Verbindung mit den angebotenen Dienstleistungen.

Grundsatz 2.a: Psychotherapeutisch Tätige stellen ihre Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung exakt dar. Als Zeugnisse und Qualifikationsnachweise über Aus- und Weiterbildung sowie über zusätzliche erworbene Kenntnisse werden nur Bescheinigungen von durch die EAP anerkannten Ausbildungseinrichtungen oder vergleichbaren, namhaften Institutionen vorgelegt. Es wird versichert, dass die vorgelegten Qualifikationsnachweise in Form und Methode den beruflichen Mindestanforderungen der EAP, den Kriterien der zuständigen Nationalen Anerkennungsbehörde (National Awarding Organisation) sowie den Anforderungen der zuständigen Europaweiten Akkreditierungsbehörde (European Wide Accrediting Organisation) entsprechen. Der Besuch anderer Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie der Erwerb beruflicher Erfahrung werden zudem berücksichtigt.

Grundsatz 2.b: In der psychotherapeutischen Praxis sowie in ihrer Funktion als Aus- und Fortbilder erfüllen psychotherapeutisch Tätige ihre Pflichten unter sorgfältiger Vorbereitung und Bereitschaft, um die höchsten qualitativen Standards ihrer Arbeit sowie die Aktualität und Relevanz alles wissenschaftlichen Austausch zu gewährleisten.

Grundsatz 2.c: Die Notwendigkeit fortwährender Weiterbildung und Weiterentwicklung wird ebenso wie die Entstehung neuer Methoden, Erwartungen und Wertvorstellungen anerkannt.

Grundsatz 2.d: Psychotherapeutisch Tätige erkennen geschlechtsspezifische, sozioökonomische und ethnische Unterschiede aller Menschen sowie die besonderen Bedürfnisse benachteiligter Personen an. Sie nehmen zusätzlich zu ihrer Berufserfahrung entsprechendes Training sowie ggf. weitergehende Beratung in Anspruch, um den kompetenten und angemessenen Umgang mit all diesen Personengruppen zu gewährleisten.

Grundsatz 2.e: Sofern psychotherapeutisch Tätige für Entscheidungen über Individualpersonen oder Behandlungstaktiken auf der Grundlage von Forschungsergebnissen verantwortlich sind, besteht die Verpflichtung, sich über psychologische und pädagogische Maßgaben, Bewertungsprobleme und Forschungsmethoden zu informieren.

Grundsatz 2.f: Psychotherapeutisch Tätige sind sich der potentiellen Beeinträchtigung ihrer beruflichen Effektivität durch persönliche Probleme und Konflikte bewusst. Folglich unerlassen sie jegliches Handeln, bei dem ihre persönlichen Probleme möglicherweise zu unangemessener Behandlung, Verletzung des Patientenwohls oder Benachteiligung eines Kollegen, Auszubildenden oder Forschungsteilnehmers führen könnten. Sofern der/die psychotherapeutisch Tätige bei Auftreten der persönlichen Probleme in Behandlungs-, Ausbildungs- oder Forschungsvorgänge involviert ist, besteht die Verpflichtung, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und nötigenfalls die beruflichen Aktivitäten zu verringern, auszusetzen oder einzustellen.

Grundsatz 2.g: Psychotherapeutisch Tätige praktizieren erst dann in neuen Betätigungsfeldern, nachdem sie alle erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen und Anforderungen hierfür erbracht haben und garantieren können, dass ihre Betätigung in diesem neuen Gebiet den höchstmöglichen beruflichen und ethischen Standards entspricht. Ferner stellen sie sicher, dass hieraus keinerlei Minderung, Konflikt oder Verwechslung mit bestehenden Arbeitsbereichen entstehen kann.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 3: MORALISCHE UND RECHTLICHE STANDARDS

Genereller Grundsatz: Die moralischen und ethischen Verhaltensstandards von psychotherapeutisch Tätigen sind (wie bei jedem Menschen) deren persönliche Angelegenheit, sofern diese nicht die Wahrnehmung der beruflichen Verantwortung oder das öffentliche Vertrauen in die Psychotherapie und in psychotherapeutisch Tätige beeinträchtigt. Bezüglich ihres persönlichen Verhaltens sind psychotherapeutisch Tätige sich der vorherrschenden gesellschaftlichen Standards bewusst. Ebenso erkennen sie die möglichen Konsequenzen an, die sich für die Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit aus der Einhaltung oder Nicht-Einhaltung dieser Standards ergeben kann. Ferner sind sie sich des möglichen Einflusses bewusst, den ihr öffentliches Verhalten auf die Berufsausübung von Kollegen haben kann.

Grundsatz 3.a: Psychotherapeutisch Tätige verhalten sich fachlich gemäß der Prinzipien der EAP and ihrer Nationalen Anerkennungsbehörde (NAO) sowie gemäß der Standards und Richtlinien ihres Berufsverbandes und ihrer berufsspezifischen Institutionen. Ebenso halten sie die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit ihrem Berufsfeld ein. Sofern zwischen europäischen, nationalen, regionalen oder institutionellen Gesetzen und Richtlinien Diskrepanzen mit denen der EAP, NAO oder denen der beruflichen Institutionen bestehen, bringen psychotherapeutisch Tätige ihre Verpflichtung gegenüber EAP, NAO und den beruflichen Institutionen zum Ausdruck und suchen, falls möglich, eine Lösung des Konflikts. Als psychotherapeutische Fachkräfte sind sie auch mit der Entwicklung rechtlicher Regelungen zum Wohle der Allgemeinheit betraut und setzen sich für die Änderung von Richtlinien ein, die dem Allgemeinwohl entgegenstehen.

Grundsatz 3.b: Illegales oder unverantwortliches Handeln wird von psychotherapeutisch Tätigen, ob als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, zu keiner Zeit vollzogen oder geduldet. Derartiges Handeln umfasst unter anderem Benachteiligungen und Diskriminierungen in Praxis, Ausbildung und Berufsförderung aufgrund von Herkunft, Behinderung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Nationalität.

Grundsatz 3.c: In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vermeiden psychotherapeutisch Tätige stets jegliches Handeln, dass die humanitären, juristischen oder bürgerlichen Rechte von Patienten oder anderen Betroffenen verletzt oder beeinträchtigt.

Grundsatz 3.d: Als praktizierende Psychotherapeuten, Ausbilder und Forscher sind sich alle Angehörigen des Berufszweigs der Tatsache bewusst, dass ihre persönlichen Wertvorstellungen die beruflich-wissenschaftliche Kommunikation, den Einsatz therapeutischer Techniken, die Auswahl und Präsentation von Material und die Art und Umsetzung wissenschaftlicher Forschung beeinflussen kann. Bei der Behandlung strittiger oder heikler Themen respektieren sie die diversen Ansichten und Empfindlichkeiten, die Patienten, Studierende, Auszubildende oder Forschungsteilnehmer gegenüber diesen Fragestellungen haben könnten.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### **GRUNDSATZ 4: SCHWEIGEPFLICHT**

Genereller Grundsatz: Es ist die oberste Pflicht des psychotherapeutisch Tätigen, die Vertraulichkeit aller durch die psychotherapeutische Tätigkeit gewonnenen Informationen jederzeit zu gewährleisten und zu respektieren. Vertrauliche Informationen werden Dritten nur nach Einwilligung der Betroffenen (oder ihrer juristischen Vertreter) zur Verfügung gestellt. Dies schließt Fälle aus, in denen die Geheimhaltung zur Gefährdung des Patienten oder anderer Menschen führen könnte. Psychotherapeutisch Tätige informieren ihre Patienten über die rechtlichen Grenzen der Geheimhaltungspflicht. Das Einverständnis zur Informationsweitergabe an Dritte sollte in schriftlicher Form vom Betroffenen erklärt werden.

Grundsatz 4.a: Alle durch klinische oder therapeutische Tätigkeit erlangten Informationen sowie Testergebnisse über Kinder, Auszubildende, Angestellte oder andere Personen werden nur für berufliche Zwecke und nur mit unmittelbar involvierten Personen diskutiert. Mündliche und schriftliche Berichte enthalten nur Daten, die der Behandlung oder Überweisung des Patienten unmittelbar dienen; die größtmögliche Geheimhaltung wird hierbei weiterhin gewährleistet.

Grundsatz 4.b: Die Verwendung von durch die Therapie erworbenen persönlichen Informationen für berufliche Zwecke wie Veröffentlichungen, Lehrveranstaltungen oder öffentliche Diskussionen geschieht nur nach Einwilligung des Patienten oder unter Anonymisierung aller personenbezogenen Daten.

Grundsatz 4.c: Psychotherapeutisch Tätige treffen Vorkehrungen zum Erhalt der Vertraulichkeit bei der Archivierung oder Vernichtung von Patientendaten sowie für den Fall ihrer eigenen Nichtverfügbarkeit.

Grundsatz 4.d: Bei der Arbeit mit Minderjährigen oder anderen Personen, die ihr freiwilliges Einverständnis nicht selbst erklären können, haben psychotherapeutisch Tätige eine besondere Sorgfaltspflicht zum Schutz des Patientenwohls und zur angemessenen Einbeziehung Angehöriger oder nahe stehender Personen.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 5: PATIENTENWOHL

Genereller Grundsatz: Psychotherapeutisch Tätige respektieren die Integrität und schützen das Wohlergehen aller Personen, mit denen sie arbeiten. Sofern Konflikte zwischen Patienten und beruflichen Institutionen bestehen, legen psychotherapeutisch Tätige ihre Ansichten, Loyalitäten und Verantwortlichkeiten eindeutig dar und informieren alle Beteiligten über ihre Verbindlichkeiten. Psychotherapeutisch Tätige informieren ihre Klienten umfassend über Art und Ziel aller Bewertungs-, Behandlungs- und Ausbildungsvorgänge und erkennen die Freiwilligkeit der Teilnahme für Patienten, Studierende, Auszubildende und Forschungsteilnehmer an. Der Beginn oder die Fortsetzung psychotherapeutischer Behandlung durch Zwang oder Nötigung ist unethisch.

Grundsatz 5.a: Psychotherapeutisch Tätige sind sich ihrer eigenen Bedürfnisse sowie ihrer einflussreichen Position gegenüber Patienten, Studierenden, Forschungsteilnehmern und Mitarbeitern stets bewusst. Das Vertrauen und die Abhängigkeit dieser Personen darf zu keinem Zeitpunkt missbraucht werden. Psychotherapeutisch Tätige vermeiden zwischenmenschliche Beziehungen, die ihr berufliches Urteilsvermögen beeinflussen oder die Gefahr von Ausbeutung steigern könnten. Derartige Beziehungen beinhalten insbesondere die Behandlung von Angestellten, Studierenden, Auszubildenden, engen Freunden oder familienangehörigen sowie die Forschung über Mitglieder dieser Personengruppen. Sexuelle Beziehungen oder Intimitäten mit diesen Personengruppen sowie mit Forschungsteilnehmern sind unethisch.

Grundsatz 5.b: Sofern die Behandlung eines Patienten auf Wunsch eines Dritten durchgeführt wird, ist es die Verantwortung des psychotherapeutisch Tätigen, seine Beziehungen zu allen Beteiligten jederzeit moralisch und ethisch einwandfrei zu erhalten.

Grundsatz 5.c: Falls die Anforderungen einer Organisation vom psychotherapeutisch Tätigen eine Verletzung dieser Grundsätze erfordern, klärt er den Interessenkonflikt bestmöglich auf und informiert alle Beteiligten über ihre ethischen Verantwortung und entsprechendes, angemessenes Handeln.

Grundsatz 5.d: Finanzielle Absprachen werden im Vorfeld und im Interesse der Klienten, Studierenden oder Forschungsteilnehmer getroffen; sie sollen weiterhin für diese nachvollziehbar sein. Für die Weiter-Überweisung von Patienten aus beruflichen Gründen wird keinerlei Honorar fällig. Ein Anteil der psychotherapeutischen Tätigkeit sollte ehrenamtlichen oder gering entlohnten Tätigkeiten gewidmet sein.

Grundsatz 5.e: Psychotherapeutisch Tätige beenden eine klinische oder beratende Therapie umgehend, sobald der Klient dies wünscht oder keinerlei Nutzen für den Patienten (mehr) erkennbar ist. In diesem Fall wird der Patient über alternative Anlaufstellen oder mögliche Hilfsmaßnahmen informiert.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### **GRUNDSATZ 6: BERUFLICHE BEZIEHUNGEN**

Genereller Grundsatz: Psychotherapeutisch Tätige berücksichtigen bei ihrem Handeln stets die Anforderungen, Kenntnisse und Verpflichtungen ihrer Kollegen in Psychotherapie, Psychologie, Medizin und anderen verwandten Berufszweigen. Sie respektieren die Vorrechte und Verpflichtungen der Institutionen und Organisationen, denen die Kollegen angehören.

Grundsatz 6.a: Psychotherapeutisch Tätige respektieren die Kompetenzbereiche verwandter Berufszweige. Sie nutzen alle beruflichen, technischen und administrativen Ressourcen zum Wohle der Patienten. Auch das Nichtvorhandensein beruflicher Beziehungen zu Kollegen anderer Fachbereiche entbindet psychotherapeutisch Tätige nicht von der Pflicht, ihren Patienten die bestmögliche Behandlung zukommen zu lassen und ihnen unter Voraussicht und Sorgfalt zusätzliche oder alternative Hilfe zu verschaffen.

Grundsatz 6.b: Psychotherapeutisch Tätige kooperieren vollständig mit verwandten und angrenzenden Berufsgruppen und berücksichtigen deren Arbeitsweisen. Sofern ein Patient bereits bei einem anderen Spezialisten in ähnlicher Behandlung ist, bezieht der Psychotherapeut die beruflichen Beziehungen zum Kollegen ein und handelt mit großer Sorgfalt für das Patientenwohl. Zur Vermeidung von Konflikten oder Verwechslungen werden therapeutische Fragen mit dem Kollegen diskutiert und ausgetauscht; in der Beziehungen zu allen involvierten Fachleuten ist jederzeit auf gegenseitiges Einverständnis und Klarheit zu achten.

Grundsatz 6.c: In der Ausbildung oder Supervision von Kollegen/Studierenden akzeptieren psychotherapeutisch Tätige ihre Verpflichtung, der beruflichen Weiterentwicklung und dem Wissenszugewinn dieser Mitarbeiter zu dienen. Sie vergewissern sich über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kollegen und garantieren angemessene Arbeitsbedingungen, frühzeitige Einschätzungen, konstruktive Entwicklungsgespräche und Möglichkeiten zum Erfahrungsgewinn.

Grundsatz 6.d: Psychotherapeutisch Tätige nutzen ihre beruflichen Beziehungen zu Patienten, Auszubildenden, Studierenden, Mitarbeitern oder Forschungsteilnehmern zu keiner Zeit für sexuellen oder anderweitigen Missbrauch aus oder dulden jegliche Form von Missbrauch. Die sexuelle Belästigung umfasst beabsichtigte, wiederholte Äußerungen, Gesten oder Körperkontakt sexueller Natur, die vom Betroffenen unerwünscht sind.

Grundsatz 6.e: Falls psychotherapeutisch Tätige Kenntnis von einer Verletzung der berufsethischen Richtlinien durch einen Kollegen bekommen, sollten sie versuchen, dem Kollegen sein Verhalten vor Augen zu führen und das Problem so auf informellem Wege zu lösen. Sofern das Fehlverhalten geringfügiger Natur ist und/oder auf fehlende Sensibilität, fehlendes Wissen oder mangelnde Kompetenz zurückzuführen zu sein scheint, ist eine derartige informelle Lösung meist angemessen. Derartige informelle Lösungsversuche sollten unter Berücksichtigung der Privatsphäre aller Beteiligten geschehen. Scheint eine informelle Lösung unmöglich oder der Schwere des Fehlverhaltens nicht angemessen, sollte der Vorgang der zuständigen Institution, etwa der Ethikkommission, zur Kenntnis gebracht werden.

Grundsatz 6.f: Wenn ein psychotherapeutisch Tätiger zu einer wissenschaftlichen Publikation beiträgt, so wird ihm Anerkennung für diese Veröffentlichung proportional zu deren Umfang zuteil. Umfassende fachliche Beiträge mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Projekt werden durch gemeinsame Verfasserschaft anerkannt; hierbei wird derjenige zuerst genannt, der den grundsätzlichen Beitrag geleistet hat. Kleinere fachliche Beiträge sowie Schreibassistenz oder nicht-fachliche Hilfe können in Fußnoten oder in der Einleitung Erwähnung und Anerkennung finden. Alle Quellen und Referenzen, die das Forschungsprojekt oder die Veröffentlichung beeinflusst haben, werden in geeigneter Form zitiert. Psychotherapeutisch Tätige, die Material anderer für die Veröffentlichung zusammenstellen, veröffentlichen diese Sammlung in Namen der Urheber sowie ggf. unter Angabe des eigenen Namens als Herausgeber. Die Verfasser aller Beiträge werden namentlich erwähnt.

Grundsatz 6.g: Die Durchführung von Forschungsprojekten in beruflichen oder anderen Einrichtungen erfolgt nur nach vorhergehender Einverständniserklärung und Authorisierung. Psychotherapeutisch Tätige sind sich hierbei ihrer Verpflichtung gegenüber künftigen Forschern bewusst und garantieren, dass die gastgebenden Institutionen des Forschungsvorhabens angemessen und umfassend über Methode und Ziel der Forschung informiert werden sowie Anerkennung für ihre Kollaboration erhalten.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 7: ÖFFENTLICHE ERKLÄRUNGEN

Genereller Grundsatz:

Grundsatz 7.a: Bei der Bekanntmachung und Werbung für fachliche Dienste dürfen folgende Informationen zur Beschreibung des psychotherapeutisch Tätigen und der angebotenen Leistungen aufgeführt werden:

Name

höchster akademischer Grad bzw. höchster von einer anerkannten Institution erworbener Titel

Datum, Art und Bezeichnung des ECP-Zertifikats

die Mitgliedschaft in psychotherapeutischen Verbänden und anderen fachlichen Einrichtungen

Adresse

Telefonnummer

Sprechstundenzeiten

eine kurze Auflistung der angebotenen Leistungen

Honorarinformationen

Fremdsprachenkenntnisse

Erläuterung zu Versicherungsleistungen oder möglichen Honorarzahlungen durch Dritte sowie weitere relevante Informationen.

Zusätzliche für den Klienten relevante Informationen dürfen aufgeführt werden, sofern sie nicht gegen die vorliegenden ethischen Richtlinien verstoßen.

Grundsatz 7.b: Bei der Bekanntmachung und Werbung für psychotherapeutische Leistungen oder Veröffentlichungen, wird keine Zugehörigkeit zu einer Organisation aufgeführt, die in irreführender Art und Weise auf die fachliche Anerkennung oder Trägerschaft durch diese Institution hindeutet. Speziell dürfen nicht ein europäischer Status, die national anerkannte Registrierung oder die Zugehörigkeit zum Fachverband in einer Art und Weise angeführt werden, dass durch diese Angabe spezielle Kenntnisse oder zusätzliche Qualifikationen suggeriert werden. Öffentliche Bekanntmachungen umfassen Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Telefonbüchern, Adressenverzeichnissen, Internet, Fernsehen, Radio oder Kino. Jegliche Form von Werbung enthält zu keinem Zeitpunkt

falsche, betrügerische, irreführende oder ungerechtfertigte Angaben;

beabsichtigte Fehlinterpretation von Fakten durch Verkürzung oder Herauslösung aus dem ursprünglichen Kontext;

Patientenaussagen über die Qualität psychotherapeutischer Leistungen und Produkte;

Angaben, die zu falschen Erwartungen bezüglich positiver Behandlungsergebnisse führen;

Angaben über einzigartige, ungewöhnliche oder neuartige Leistungen/Fähigkeiten;

Inhalte, die auf Ängste oder Emotionen des Patienten im Falle des Nichtantretens einer Therapie abzielen;

Behauptungen über die verhältnismäßige Erwünschtheit der Leistungen;

Aussagen zur gezielten Anwerbung einzelner Patienten.

Grundsatz 7.c: Vertreter von Presse, Radio, Fernsehen oder anderen Medien werden zu keine Zeit durch Zahlungen, Wertgegenstände oder andere Leistungen für Werbung und Veröffentlichung entlohnt. Eine bezahlte Anzeige muss als solche deklariert sein, sofern dies nicht bereits aus dem Kontext erkennbar ist. Bei Werbeanzeigen in Radio oder Fernsehen werden diese vorab aufgezeichnet und vom psychotherapeutisch Tätigen vor der Veröffentlichung bestätigt und zugelassen werden. Kopien der Werbeanzeigen und Aufzeichnungen verbleiben beim psychotherapeutisch Tätigen.

Grundsatz 7.d: Ankündigungen oder Werbeanzeigen für Gruppentherapien zur persönlichen Entwicklung, Sitzungen für spezielle Interessensgruppen, Kurse, Beratungen, Fortbildungen und Vermittlungen stellen Inhalt und Absicht der angebotenen Leistung eindeutig dar. Die Aus- und



Fortbildung sowie die Berufserfahrung der Lehrenden werden genau angegeben und den Kursteilnehmern vor Beginn des Seminars oder des Kurses verfügbar gemacht. Ebenso ist die Information über Honorar und Vertragsbedingungen allen Teilnehmern vor Kursbeginn zugänglich zu machen.

Grundsatz 7.e: Bei der Erstellung oder Verbreitung psychotherapeutischer Techniken, Produkte, Bücher oder anderer Verkaufsgüter gewährleisten die verantwortlichen psychotherapeutisch Tätigen, dass Bekanntmachung und Werbung für das jeweilige Produkt in fachlich und wissenschaftlich sowie ethisch und sachlich angemessener und richtiger Art und Weise geschieht.

Grundsatz 7.f: Psychotherapeutisch Tätige beteiligen sich nicht zur persönlichen Vorteilsnahme an kommerziellen Ankündigungen und Werbeveranstaltungen, die der Öffentlichkeit die Inanspruchnahme urheberrechtlich geschützter oder nur von einem Anbieter erhältlicher Leistungen oder Waren empfiehlt. Dies gilt insbesondere, wenn die Teilnahme an der Werbeveranstaltung speziell in der Funktion als psychotherapeutisch Tätiger erfolgt.

Grundsatz 7.g: Psychotherapeutisch Tätige repräsentieren ihre Wissenschaft und ihre Leistungen und Produkte angemessen und korrekt; es erfolgt keine Falschdarstellung durch Sensationsmacherei, Übertreibung oder oberflächliche Darstellung. Es ist die oberste Verantwortung psychotherapeutisch Tätiger, der Öffentlichkeit bei qualifizierter Urteilsbildung und wissenschaftlichen Entscheidungen zu helfen.

Grundsatz 7.h: In der Lehr- und Ausbildungstätigkeit gewährleisten psychotherapeutisch Tätige, dass alle Angaben in Katalogen und Kursbeschreibungen akkurat und vollständig sind, insbesondere bezüglich der Kursinhalte, der Bewertungskriterien und der Lehrerfahrung. Ankündigungen, Broschüren oder Werbeanzeigen für Workshops, Seminare oder andere Fortbildungsveranstaltungen stellen präzise die Zielgruppe des Angebots sowie die Kriterien für die Kursteilnahme, die Zielsetzungen des Kurses sowie die zu erwartenden Kursinhalte dar. Weiterhin weisen die Kursankündigungen die Ausbildung und Lehr- und Berufserfahrung aller beteiligten Lehrenden sowie die Kursgebühren korrekt aus.

Grundsatz 7.i: Öffentliche Ankündigungen oder Werbeanzeigen zur Akquise von Forschungsteilnehmern, in denen klinische oder therapeutische Leistungen als Anreiz angeboten werden, müssen die Art der Leistungen sowie die Kosten und anderen Verpflichtungen der Forschungsteilnehmer umfassend darlegen.

Grundsatz 7.j: Psychotherapeutisch Tätige erkennen die Verpflichtung zur Richtigstellung an, falls psychotherapeutische Fachqualifikationen oder fachliche Einrichtungen durch Produkte oder Dienstleistungen in einer Art und Weise repräsentiert werden, die mit diesen Richtlinien nicht vereinbar ist.

Grundsatz 7.k: Individuelle diagnostische und therapeutische Leistungen werden nur im Rahmen eines professionellen psychotherapeutischen Verhältnisses erbracht. Sofern persönliche Ratschläge/Empfehlungen durch öffentliche Vorträge, Artikel, Radio- oder TV-Sendungen, Post oder andere Medien erteilt werden, beruft der psychotherapeutisch Tätige sich hierbei auf aktuellste Daten und Erkenntnisse und lässt höchste fachliche Ansprüche walten.

Grundsatz 7.l: Für Produkte, die durch öffentliche Vorträge, Artikel, Radio- oder TV-Sendungen, Post oder andere Medien beworben oder präsentiert werden, gelten dieselben anerkannten Standards wie für Produkte, die in der psychotherapeutischen Behandlung zum Einsatz kommen.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 8: BEWERTUNGSTECHNIKEN

Genereller Grundsatz: Bei der Entwicklung, Veröffentlichung und Anwendung psychotherapeutischer oder psychologischer Bewertungstechniken haben psychotherapeutisch Tätige die höchste Sorgfaltspflicht für das Wohlergehen und die Interessen der Patienten. Sie wirken dem Missbrauch von Bewertungsergebnissen entgegen. Sie respektieren das Recht des Patienten, die Ergebnisse, die aus ihnen gewonnenen Auswertungen und die Grundlage für Schlussfolgerungen und weitergehende Behandlungsempfehlungen zu erfahren. Psychotherapeutisch Tätige bemühen sich im Rahmen ihrer rechtlichen Vollmacht um Vertraulichkeit und Sicherheit ihrer Tests sowie ihrer Bewertungstechniken. Sie bemühen sich ebenso um die angemessene Anwendung ihrer Bewertungstechniken durch andere.

Grundsatz 8.a: Bei der Anwendung von Bewertungstechniken respektieren psychotherapeutisch Tätige das Recht des Patienten, vollständige und für den Patienten verständliche Erklärungen über Art und Zweck der Techniken zu erhalten, sofern eine Ausnahme hiervon nicht im Vorfeld explizit verabredet wurde. Sofern die Erklärungen durch andere gegeben werden, müssen psychotherapeutisch Tätige hierfür Verfahren vorsehen, die die Angemessenheit der Erklärungen garantieren.

Grundsatz 8.b: Psychotherapeutisch Tätige, die mit der Entwicklung und Standardisierung von psychologischen Tests und anderen Bewertungstechniken betraut sind, wenden hierbei fundierte wissenschaftliche Verfahren an und berücksichtigen die relevanten Maßgaben der EAP sowie nationaler, institutioneller und fachlicher Einrichtungen.

Grundsatz 8.c: Bei der Berichterstattung über Testergebnisse weisen psychotherapeutisch Tätige auf alle bestehenden Einschränkungen der Gültigkeit oder Verlässlichkeit der Ergebnisse hin, die durch die Untersuchungssituation oder die Unangemessenheit der Testverfahren für den Untersuchten zustande gekommen sind. Psychotherapeutisch Tätige bemühen sich sicherzustellen, dass Testergebnisse und Ergebnisauslegungen nicht von anderen missbräuchlich eingesetzt werden.

Grundsatz 8.d: Psychotherapeutisch Tätige erkennen die Möglichkeit an, dass Testergebnisse veralten können und nie das Gesamtbild des Untersuchten wiedergeben. Sie bemühen sich, den Missbrauch veralteter Ergebnisse und unvollständiger Bewertungen zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

Grundsatz 8.e: Psychotherapeutisch Tätige, die Bewertungen und deren Ausdeutungen vornehmen, legen diesen begründete Belege sowie nachvollziehbare Verfahren zugrunde, die die Gültigkeit der eingesetzten Test- und Bewertungsverfahren deutlich macht. Öffentlich angebotene Ergebnisauslegungen sind nur als Konsultationen zwischen zwei Fachkollegen möglich. Psychotherapeutisch Tätige bemühen sich, dem Missbrauch von Ergebnisberichten vorzubeugen.

Grundsatz 8.f: Psychotherapeutisch Tätige unterstützen nicht die Anwendung psychotherapeutischer oder psychologischer Bewertungstechniken durch unangemessen ausgebildete oder anderweitig unqualifizierte Personen in Lehre, Trägerschaft oder Beaufsichtigung.

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### GRUNDSATZ 9: FORSCHUNG

Genereller Grundsatz: Die Entscheidung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens ruht auf dem qualifizierten Urteil des psychotherapeutisch Tätigen über den bestmöglichen Beitrag zu Wissenschaft und menschlichem Wohl. Ist die Entscheidung zur Forschung getroffen, erwägt der psychotherapeutisch Tätige verschiedene Richtungen und Möglichkeiten, in die Forschungsressourcen investiert werden könnten. Auf Grundlage dieser Erwägungen führt der psychotherapeutisch Tätige die Untersuchung schließlich mit besonderem Respekt für die Würde und das Wohl aller Teilnehmer sowie unter Berücksichtigung aller Richtlinien und beruflicher Standards für Untersuchungen mit Menschen durch.

Grundsatz 9.a: Bei der Planung einer Studie liegt die Verantwortung für die sorgfältige Bewertung ihrer ethischen Vertretbarkeit beim ausführenden (untersuchenden) psychotherapeutisch Tätigen. Sobald die Abwägung wissenschaftlicher und menschlicher Werte die mögliche Gefährdung eines ethischen Grundsatzes erkennen lässt, hat der Untersuchende die unmittelbare, hohe Verantwortung, ethische Ratschläge einzuholen und strikte Maßnahmen zum Schutz der Rechte aller Teilnehmer vorzunehmen.

Grundsatz 9.b: Es ist oberste ethische Pflicht des Untersuchenden, auf Grundlage anerkannter Standards zu beurteilen, ob ein Teilnehmer einer geplanten Studie ein "gefährdetes Subjekt" oder ein "minimal gefährdetes Subjekt" darstellt.

Grundsatz 9.c: Die Verantwortung für ethisches Handeln in der Forschung liegt jederzeit beim Untersuchenden. Dieser ist ebenso verantwortlich für den ethischen Umgang mit Forschungsteilnehmern durch Mitarbeiter, Studierende, Assistenten und Angestellte, die durch ihre Teilnahme dieselbe Verantwortung auf sich nehmen.

Grundsatz 9.d: Außer in Forschungsprojekten mit minimalem Risiko, trifft der Untersuchende stets im Vorfeld der Studie eine klare und faire Absprache mit allen Teilnehmern, die die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten eines jeden einzelnen festlegt. Es ist die Pflicht des Untersuchenden, alle Versprechen und Zugeständnisse im Rahmen der Absprache anzuerkennen. Der Untersuchende setzt die Teilnehmer über alle Aspekte der Forschung in Kenntnis, die möglicherweise ihre Freiwilligkeit zur Teilnahme beeinflussen könnten; ebenso erklärt er alle anderen Aspekte, über die die Teilnehmer informiert werden möchten. Sofern vor Beginn der Studie keine vollständige Offenlegung aller Forschungsaspekte erfolgt ist, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Rechte und der Würde aller Teilnehmer zu treffen. Forschung mit Kindern oder Teilnehmern, deren Verständnis und Kommunikationsfähigkeit durch Behinderungen oder andere Einschränkungen beeinträchtigt ist, erfordert ebenso zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Grundsatz 9.e: Methodologische Anforderungen einer Studie können Verschleierung oder Vortäuschung notwendig machen. Vor der Durchführung einer solchen Studie hat der Untersuchende die besondere Verantwortung, (i) zu entscheiden, ob der Gebrauch solcher Techniken durch den zu erwartenden wissenschaftlichen oder pädagogischen Erkenntniswert der Studie gerechtfertigt ist, (ii) zu bewerten, ob alternative Testverfahren angewendet werden können, die nicht Gebrauch von Verschleierung oder Vortäuschung machen, und (iii) sicherzustellen, dass die Forschungsteilnehmer baldmöglichst umfassende Erklärungen erhalten. Die Nichtverwendung solcher Techniken wird vorausgesetzt.

Grundsatz 9.f: Der Untersuchende respektiert die Freiheit des Einzelnen, die Teilnahme an der Forschung zu verweigern oder sich jederzeit daraus zurückzuziehen. Die Verpflichtung zum Schutz dieser Freiheit erfordert Sorgfalt und Rücksicht, insbesondere wenn der Untersuchende für den Untersuchten eine Autoritätsperson darstellt oder Einfluss auf ihn ausübt. Dies betrifft besonders Fälle, in denen das Forschungsprojekt Teil des Arbeitsverhältnisses ist oder der

Forschungsteilnehmer Studierender, Patient oder Angestellter des Untersuchenden ist. Die Rechte des Einzelnen haben Vorrang vor den Bedürfnissen des Forschenden, die Forschung zum Abschluss zu bringen.

Grundsatz 9.g: Der Forschende bewahrt den Untersuchten vor physischen und mentalen Unannehmlichkeiten, Schäden und Gefahren, die sich aus Forschungsverfahren ergeben können. Falls das Risiko derartiger Konsequenzen besteht, wird der Untersuchte hierüber vom Forschenden informiert. Es werden zu keiner Zeit Forschungsmethoden eingesetzt, die den Untersuchten schwer oder nachhaltig schädigen könnten, sofern nicht die Unterlassung derartiger Methoden den untersuchten dem Risiko noch schwererer Schädigung aussetzt oder der Untersuchte großen potentiellen Nutzen von derartigen Methoden haben könnte und nach ausführlicher Information seine vollständige und freiwillige Einwilligung erklärt hat. Dem Forschungsteilnehmer soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Untersuchung den untersuchenden zu kontaktieren, falls Belastungen, potentielle Schädigungen oder weitergehende Fragen auftreten sollten. Die Einverständniserklärung des Untersuchten entbindet den psychotherapeutisch Tätigen nicht von geltenden Gesetzen oder rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortungen.

Grundsatz 9.h: Nach der Erhebung aller Daten wird der Untersuchte umfassend durch den Forschenden über Methode und Ziel der Studie informiert und möglicherweise aufgetretene falsche Auffassungen werden bereinigt. Sofern wissenschaftliche oder menschliche Werte die Verzögerung oder das Zurückhalten dieser Informationen rechtfertigen, hat der Forschende die spezielle Verantwortung, die Forschung weiterhin zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich keine nachteiligen Konsequenzen für den Forschungsteilnehmer ergeben.

Grundsatz 9.i: Falls Forschungsmethoden zu unerwünschten Konsequenzen für den individuellen Teilnehmer führen, ist es die Verpflichtung des Forschenden, diese Konsequenzen, auch im Falle von Langzeit-Effekten, aufzudecken und zu beheben.

Grundsatz 9.j: Alle Informationen über einen Forschungsteilnehmer, die während der Forschung gewonnen wurden, sind vertraulich, sofern keine anderweitige Absprache im Vorfeld getroffen wurde. Falls diese Informationen anderen zugänglich gemacht werden, wird der Teilnehmer hierüber sowie über die unternommenen Datenschutzmaßnahmen informiert. Die Information erfolgt im Rahmen der Einholung der Einverständniserklärung des Forschungsteilnehmers.